

*Polizeidirektor Rainer Becker/Polizeioberkommissar Marco Michelmann\**

## **Die Rolle der Polizei bei Häusliche Gewalt und Stalking**

*Die Verfasser setzen sich mit dem aktuellen Umgang mit häuslicher Gewalt und Stalking am Beispiel des Landes Mecklenburg-Vorpommern auseinander. Sie machen deutlich, dass Kinder als Betroffene von häuslicher Gewalt ganz besonders zu berücksichtigen sind. Bei dieser Gelegenheit stellen sie die in Mecklenburg-Vorpommern eingerichteten so genannten Interventionsstellen und die dazu gehörige Koordinierungsstelle CORA vor. Die Verfasser kommen zu dem Schluss, dass bei grundsätzlich guter Opferarbeit nach einer Tat eine so genannte täterbezogene Nachsorge zu selten stattfindet und dass es im Rahmen der Arbeit mit dem Täter Möglichkeiten gibt, die noch nicht ausgeschöpft sind. Eine ganz besondere bis dato kaum erkannte Rolle gerade im Zusammenhang mit der Täterarbeit kommt hierbei den sozialpsychiatrischen Diensten der Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte zu.*

### **Einleitung**

Eine für Opfer von Gewaltstraftaten besonders belastende Form der Gewalt ist die im sozialen Nahbereich, innerhalb der Polizei als „Häusliche Gewalt“ (HG) bezeichnet. Hier geht die Gewalt von einer Person aus, der das Opfer vertraut und findet in einer Umgebung statt, die idealer Weise Schutz und Geborgenheit suggeriert.

Aus der Kriminologie gewonnene Erkenntnisse, dass in mehr als 90 % aller Tötungsdelikte nach Beziehungskonflikten die Tat innerhalb von 48 Stunden nach einem konfliktbelastenden Ereignis verübt wird, sind entscheidend für das konsequente polizeiliche Handeln in Fällen häuslicher Gewalt. Dies bedeutet aber auch, dass polizeiliche Intervention unverzüglich erfolgen muss und nicht erst nach Wochen in Form einer polizeilichen Vorladung.

In diesem Zusammenhang sei auf das seit 1994 in Anwendung befindliche Interventionskonzept der Kreispolizeibehörde Unna und die damit erzielten Ergebnisse verwiesen.

Diese sind im Einzelnen:

- Seit Durchführung des Konzeptes sank die Zahl der versuchten und vollendeten Tötungsdelikte von durchschnittlich jährlich 15 auf sieben Fälle
- Ferner wurde seit Durchführung des Interventionskonzeptes im Jahre 1994 keine Person mehr getötet, die zuvor eine Bedrohung anzeigte. Zum Vergleich: Im Rahmen einer Untersuchung von Tötungsdelikten im Bezirk Detmold über einen Zeitraum von 5 Jahren durch das PP Bielefeld wurde festgestellt, dass in 25 % aller Fälle es im Vorfeld zu polizeilichen Einsätzen kam. (Quelle: PP Bielefeld, K-Vorbeugung)
- zwei Tötungsdelikte konnten durch polizeiliche Schutzmaßnahmen im Versuchsstadium verhindert werden.
- Auch die Zahl der Rückfalltäter (unter 5 %) ist als sehr gering anzusehen.<sup>1</sup> (Interventionskonzept KPB Unna, S. 3 und 5)

Im Rahmen eines Seminars an der Polizeiführungsakademie in Münster wurde der Begriff „Gewalt im sozialen Nahraum“ wie folgt definiert: „Unter Gewalt im sozialen Nahraum eines Menschen ist die Gewaltanwendung zwischen Personen zu verstehen, die in einer auf gegenseitiger Sorge und Unterstützung angelegten personenbezogenen Gemeinschaft zusammenleben. Darunter fallen alle Personen innerhalb einer Familie, in Partnerschaften, aber auch in Verwandtschaftsbeziehungen. Mit umfasst wird ferner die Gewaltanwendung, die während oder nach der Trennung erfolgt und noch im unmittelbarem Bezug zur früheren Lebensgemeinschaft steht.“

Häusliche Gewalt ist anders als langläufig angenommen kein geschlechtsspezifisches Phänomen.

Bei der Befragung von fast 200 Männern durch das BMFSFJ gaben mehr als 25 % der Befragten an, mindestens einmal körperliche Gewalt durch die jetzige oder letzte Intimpartnerin erfahren zu haben.<sup>2</sup>

Fast 18 % der Betroffene führten an, mindestens einmal hätte ihn seine Partnerin wütend weggestoßen. Annähernd 10 % der Männer sagten aus, „leicht geohrfeigt“ worden zu sein. Jeweils über 5 % informierten auf die Frage der erfahrenen Gewaltanwendung, dass die Frau sie biss oder kratzte, dass es wehtat. In ebenfalls über 5 % hat die Lebensgefährtin sie „schmerzhaft getreten, gestoßen oder hart angefasst“ oder „etwas nach ihnen geworfen, das verletzen konnte“.<sup>3</sup>

---

\* *Polizeidirektor Rainer Becker ist Dozent am Fachbereich Polizei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege in Güstrow/Mecklenburg-Vorpommern. Polizeioberkommissar Marco Michelmann hat im Rahmen eines Aufbaustudiums am o.g. Fachbereich Polizei studiert und eine von Herrn Becker betreute Diplomarbeit zu dem Thema geschrieben.*

<sup>2</sup> Schmidbauer, W. In: Schröder, D. Pezolt, P. (2004) S. 63

<sup>3</sup> vgl.: [http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/M\\_C3\\_A4nnerstudie-Kurzfassung-Gewalt,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf](http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/M_C3_A4nnerstudie-Kurzfassung-Gewalt,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf), S. 10

Im Vergleich dazu ist die repräsentative Untersuchung im Auftrag des BMFSFJ zu Gewalt gegen Frauen aus dem Jahr 2004 anzuführen. Hier wurden insgesamt 10.264 Frauen hinsichtlich ihrer Gewalterfahrungen befragt. Von allen interviewten Frauen gaben ebenso rund 25 % an, mindestens einmal Gewalt durch ihren aktuellen oder früheren Intimpartner erlebt zu haben.<sup>4</sup>

Hinsichtlich der Dunkelfeldforschungen ist daher zusammenfassend festzustellen, dass sowohl Frauen als auch Männer in gleicher Weise Gewalt in Beziehungen erleben. Spielt sich Gewalt in Lebensgemeinschaften ab, so sind diese Gewalterfahrungen bzw. das Erleben von Gewalt für leider allzu oft anwesende oder gar betroffene Kinder besonders traumatisierend.

Daten zum Gewalterleben der Kinder liefern nach derzeitigem Stand nur die polizeiliche Einsatzdokumentation bzw. die Erhebungen der Interventionsstellen.

Auffällig ist die enorme Anzahl der Unbekannten-Fälle bzgl. des Gewalterlebens. Bei 907 Fällen von insgesamt 1643 betroffenen Kindern war die Art des Gewalterlebens aus der polizeilichen Dokumentation nicht ersichtlich. In Anbetracht dessen, dass derartige Kenntnisse zu einer verbesserten Risikoeinschätzung führen könnten, die im Rahmen von anschließenden Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen Ausschlag gebend sein kann, ist diesbezüglich noch Optimierungsbedarf zu erkennen.

Die Folgen häuslicher Gewalt sind ebenso vielfältig, wie ihre Erscheinungsformen.

Mögen die physischen Folgen in der überwiegenden Zahl mit der Zeit verheilen, wirken die psychischen Folgen oft über Generationen hinaus.

„Selbst wenn das Opfer sich aus einer derartigen (Gewalt-) Beziehung lösen konnte, wirkt die (häusliche) Gewalt in Form einer posttraumatischen Belastungsstörung noch lange nach.“<sup>5</sup>

Besonders Kinder, denen Gewalt innerhalb der Familie widerfahren ist bzw. die Partnerschaftsgewalt miterlebt haben, leiden häufig unter Angstzuständen erneut Opfer zu werden. Es besteht hier eine erhöhte Gefahr der Viktimisierung auch außerhalb des familiären Umfeldes bzw. einer erhöhten Straffälligkeit sowohl im Kindes- als auch im Erwachsenenalter. Ebenso wird ein Zusammenhang zwischen erfahrener Gewalt und intellektuell-kognitiven Störungen angenommen. Dies

---

<sup>4</sup> vgl.: <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/kurzfassung-gewalt-frauen.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>

<sup>5</sup> *Hirigoyen, Marie.France*: Warum tust du mir das an? Gewalt in Partnerschaften. Verlag C.H. Beck oHG, München 2006, S. 153

beinhaltet Entwicklungsrückstände, wie z.B. Sprachstörungen, Einnässen/Einkoten, Lern- und Schulleistungsschwächen auf Grund mangelndem Ehrgeiz bzw. fehlender Anstrengungsbereitschaft, Aufmerksamkeitsdefizite und Konzentrationsstörungen.<sup>6</sup>

Hinzu kommen psychosomatische, soziale und finanzielle Folgen, wie z.B. Reizdarmsyndrome, chronische Schmerzsyndrome, Isolation, ungewollte Schwangerschaft, Beziehungs- und Kommunikationsstörungen, Angst vor Kindesentzug, Verlust des Freundeskreises, Überschuldung bzw. Armut durch den Verlust des Arbeitsplatzes.

Auch entwickeln Opfer häuslicher Gewalt oftmals gesundheitsgefährdende (Überlebens-/Verdrängungs-) Strategien in Form von Rauchen, Tabletten-, Alkohol- oder Drogenkonsum sowie risikoreiches Sexualverhalten.<sup>7</sup>

Abgesehen von den hier benannten individuellen Folgen dürfen die gesamtgesellschaftlichen/ökonomischen Folgen häuslicher Gewalt nicht vergessen werden.

„Häusliche Gewalt beeinflusst die Arbeitsleistung und verursacht damit längere Abwesenheit der Mitarbeiter/-innen, Personalfuktuation, geringere Produktivität, Stress und manchmal auch Gewalt am Arbeitsplatz, was die Sicherheit aller Mitarbeiter/-innen beeinträchtigt.“<sup>8</sup>

„Die Folgekosten (von häuslicher Gewalt) werden in der Bundesrepublik auf etwa 14,5 Milliarden Euro pro Jahr geschätzt – hierin enthalten sind die Kosten für Justiz und Polizei, aber auch für ärztliche Behandlungen und Ausfallzeiten am Arbeitsplatz.“<sup>9</sup>

---

<sup>6</sup> vgl. *Albert, Isabel*: Innerfamiliäre Gewalt gegen Kinder. Eine kriminologische und rechtliche Betrachtung der Erscheinungsformen, Ursachen und Möglichkeiten der Bekämpfung. Laubenthal, Klaus (Hrsg.) In: Würzburger Schriften zur Kriminalwissenschaft. Band 27, Peter Lang GmbH, Internationaler Verlag der Wissenschaften, Frankfurt a. M. 2008, S. 107 ff

<sup>7</sup> vgl. Hintergründe und Auswirkungen häuslicher Gewalt – Ein Curriculum für die Familienbildung. Folgen häuslicher Gewalt. Online im Internet, URL: <http://www.ifk-vehlefan.de/sites/curriculum-site/modul3.htm>  
[Zugriffsdatum: 08.01.2010]

<sup>8</sup> Terre De Femmes. Menschenrechte für die Frau. Workplace Policy. Business gegen häusliche Gewalt. Selbstverpflichtung von Unternehmen und Verbänden. Online im Internet, URL: [www.frauenrechte.de/tdf/pdf/hgewalt/workplace/TDF\\_Workplace-Policy.pdf](http://www.frauenrechte.de/tdf/pdf/hgewalt/workplace/TDF_Workplace-Policy.pdf)  
[Zugriffsdatum: 08.01.2010]

<sup>9</sup> Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit. Gewalt gegen Frauen. Gewalt im häuslichen Bereich. Online im Internet, URL: [http://www.ms.niedersachsen.de/master/C166793\\_N8117\\_L20\\_D0\\_I674.html](http://www.ms.niedersachsen.de/master/C166793_N8117_L20_D0_I674.html)  
[Zugriffsdatum: 04.01.10]

Auf die ohnehin schon beachtliche Summe müssen zusätzlich Kosten für Frauenhäuser, Interventions- und Beratungsstellen etc. aufgeschlagen werden, so dass die tatsächliche Summe noch deutlich höher ausfallen dürfte.

Einhergehend mit den Konsequenzen, die das Opfer aus Gewalterfahrungen im Nahbereich zieht, besteht ein enger Zusammenhang mit Folgetaten wie z.B. dem Nachstellen, insbesondere dann, wenn sich das Opfer von der gewaltverursachenden Person trennt.

Oftmals genügt aber auch schon das Einschalten der Polizei oder anderer Behörden/Organisationen, somit das sich aktiv zur Wehr setzen, um eine neue Gefahr bzw. Belastung in Form von Nachstellungen für das Opfer zu eröffnen.

Erklärungsansätze lassen sich hierfür anhand der Ursachen für Gewalt im Nahbereich finden. Häufig geht es um Kontrolle und Ausübung von Macht gegenüber dem Opfer. Nun jedoch droht ein Kontroll- bzw. Machtverlust bei der verursachenden Person und u.U. eine erneute nicht zu unterschätzende Traumatisierung auf Seiten des Opfers.

### **Polizeiliche Maßnahmen nach einem Einsatz bei häuslicher Gewalt**

Bei im nachfolgenden Teil genannten Rechtsnormen aus dem SOG Mecklenburg-Vorpommern mögen interessierte Leserinnen und Leser diese bitte mit den in der Regel textgleichen Normen ihres jeweiligen Polizei- bzw. Gefahrenabwehrgesetzes vergleichen.

Bei einem Einsatz der Polizei gehört die so genannte Wohnungswegweisung des Täters gemäß § 52 (2) SOG M-V mittlerweile zum Standard Gefahren abwehrender polizeilicher Maßnahmen zum Schutz des Opfers vor erneuten Angriffen des Täters. Etwas weniger geläufig, die Wohnungswegweisung ergänzend und insbesondere in Fällen von Stalking kommt gelegentlich darüber hinaus ein so genanntes Gebietsverbot gemäß § 52 (3) SOG M-V in Betracht, bei dem allerdings der (neue) Wohnsitz des Täters und andere obligatorisch von ihm aufzusuchende Örtlichkeiten wie z. B. seine Arbeitsstelle zu beachten sind.

Mit Fertigstellung der Strafanzeige und Dokumentation des Einsatzes bzw. Übermittlung der Daten an die so genannten Interventionsstellen (M-V) und andere zuständige Behörden ist der Einsatz für den Moment abgeschlossen. Dennoch bleibt die Polizei

im Rahmen ihrer originären Zuständigkeit gemäß § 7(1) Nr. 4 SOG M-V für die Verhütung von Straftaten auch danach für weiterführende Maßnahmen verantwortlich.

Diese Verantwortung basiert auf zwei wesentlichen Aspekten. Zum einen besteht die Gefahr erneuter Übergriffe, da Beziehungsgewalt in aller Regel einem gewissen Kreislauf bzw. einer so genannten Gewaltspirale unterliegt. Demzufolge greift die o. g. Zuständigkeit gem. § 7 (1) Nr. 4 SOG M-V auch noch nach der Tat weiter. Künftige Straftaten sollen schließlich weiterhin verhindert werden.

Der zweite Aspekt ergibt sich aus bestimmten Situationen heraus. Hat sich beispielsweise die Situation zwischen den Beteiligten grundsätzlich beruhigt, kann es auf Grund von gerichtlichen Entscheidungen oder aber beim Abholen weiterer persönlicher Sachen aus der gemeinsamen Wohnung zu erneuten Spannungen kommen.

Diesbezüglich ist dem Opfer, gem. Punkt 1.3 im Erlass über polizeiliche Maßnahmen zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt, polizeilicher Schutz zu gewähren.<sup>10</sup>

Des Weiteren ist im Erlass unter Punkt 1.4 klar vorgeschrieben, dass die Einhaltung der Wegweisung bzw. des Betretungsverbotes in geeigneter Weise zu kontrollieren ist.<sup>11</sup> Somit ergibt sich also ein Folgeauftrag, der mindestens bis zum Ablauf der Verfügung besteht. Geeignet sind hierfür alle diejenigen polizeilichen Maßnahmen, die gewährleisten, dass sich die gewalttätige Person entgegen der Verfügungen wieder im sozialen Nahraum des Opfers aufhält.

Auch im Hinblick auf den Verursacher der häuslichen Gewalt ist mit der Wegweisung nicht gleichzeitig jegliche polizeiliche Arbeit beendet.

Ist der Verursacher während der Maßnahmen vor Ort jedoch emotional sehr angespannt bzw. stark alkoholisiert, muss zu einem späteren Zeitpunkt der Kontakt seitens der Polizei gesucht werden, um eventuellen Verständnisproblemen der vorgenommenen Maßnahmen entgegen zu wirken. Notfalls ist die Gefährderansprache gem. § 13 SOG M-V, erst jetzt bzw. erneut vorzunehmen.

Gegebenenfalls ist die gewalttätige Person zur Wohnung zu begleiten, wenn sie dort weitere persönliche Sachen abholen möchte.

---

<sup>10</sup> vgl. Erlass Innenministerium M-V, Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt, vom 01.03.2002, Az.: II 430-1/200.14.00

<sup>11</sup> a.a.O.

Unter Umständen kann es in Abhängigkeit von der Gefährlichkeit des Täters, und dies gilt auch bei aggressivem Stalking, auch geboten erscheinen, eine so genannte Schutzmaßnahme zum Schutz der Opfer anzuordnen, die je nach Einstufung mindestens ein unregelmäßiges Aufsuchen des Aufenthaltsortes des Opfers je Dienstschicht (so genannte Schutzmaßnahme 6) vorgibt. In diesem Fall sollte hierdurch das Opfer zumindest stabilisiert und der (potentielle) Täter zumindest verunsichert werden. Die Kontaktfrequenzen können bis hin zu einer ständigen Begleitung erhöht werden.

Das Durchführen und Durchhalten einer Schutzmaßnahme orientiert sich dynamisch sowohl am Gefahrengrad als auch den personellen Ressourcen der Polizei, hat aber über den faktischen Schutz hinaus rechtliche Vorteile bezüglich damit verbundener Kontrollmöglichkeiten.

In Mecklenburg-Vorpommern ist in § 29 (1) S. 2 Nr. 3 SOG M-V geregelt, dass bei Personen, die sich im Nahbereich eines Objektes bzw. einer Person aufhalten, für das bzw. die eine Schutzmaßnahme angeordnet worden ist, die Identität dieser Person festgestellt werden darf.

Neben einem Fahndungsabgleich der personenbezogenen Daten gemäß § 43 SOG M-V darf die Person ohne weitere Begründung gemäß § 53 (1) Nr. 3 SOG M-V durchsucht werden.

Gemäß § 57 Nr. 5 dürfen ihre mitgeführten Sachen und gemäß § 57 Nr. 6 SOG M-V das von ihnen geführte Kfz durchsucht werden –und dies alles, weil einmal eine Schutzmaßnahme angeordnet worden ist.

Unabhängig von der Anordnung der Schutzmaßnahme durch die hierfür zuständige Polizeibehörde können alle im operativen Dienst tätigen Polizeibeamte dieselben Maßnahmen durchführen, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorbereiten, Verabreden oder Verüben von Straftaten hätten, was nach Fällen häuslicher Gewalt und von Stalking regelmäßig der Fall sein dürfte.

Zum Zweck der Durchführung dieser Maßnahmen und zum Schutz des Opfers wären die Polizeibeamten gemäß § 59 (4) SOG sogar zur Nachtzeit befugt, privaten Grund und Wohnräume zu betreten, aber eben nur zu betreten.

Eine Durchsuchung wäre nur bei weiteren sich dann ergebenden Anhaltspunkten und Gefahr im Verzuge zulässig oder bei Vorliegen eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses.

Und wenn die o. g. Maßnahmen nicht greifen sollten, wären sie darüber hinaus befugt, den Täter gemäß § 55 SOG MV in Gewahrsam zu nehmen.

Nur am Rande sei der hier bestehende Richtervorbehalt erwähnt.

Bezüglich des so genannten Stalkings sei an dieser Stelle auf den – noch – relativ neuen § 238 StGB verwiesen.

Die in § 112 a StPO geregelten zusätzlichen Haftgründe der Wiederholungsgefahr haben für die Gefahrenabwehr eher deklaratorische als tatsächliche Bedeutung, denn sie erstrecken sich lediglich auf die Absätze 2 und 3 des o. g. § 238, und dies beinhaltet extrem schwerwiegende Fälle in denen es um die Gefahr des Todes oder schwerwiegende Gesundheitsschädigungen geht.

Aus diesem Grunde dürften die zuvor genannten Gefahren abwehrenden Maßnahmen eher in Betracht kommen als der Haftgrund Wiederholungsgefahr des § 112 a StPO.

### **Die Zusammenarbeit mit anderen Stellen**

Bildet die standardisierte Zusammenarbeit der Landespolizei mit den Interventionsstellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Justiz die sog. Interventionskette in Fällen häuslicher Gewalt, kommen ebenso andere Stellen und Behörden für eine zusätzliche nützliche Zusammenarbeit in Frage. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich für Ordnungsbehörden aus § 4 SOG M-V. Das Zusammenwirken dieser Behörden und der Polizei wird in den Bestimmungen des § 11 SOG M-V geregelt.

Dabei handelt es sich in erster Linie um einen Informationsaustausch (Datenübermittlung gem. § 40 SOG M-V) handeln, um ggf. ordnungsbehördliches Handeln anderer Stellen zu initiieren. Geht es um einen Informationsaustausch mit anderen Behörden, öffentlichen Stellen oder Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung wie z. B. den in Mecklenburg-Vorpommern eingerichteten so genannten Interventionsstellen, stützt sich die Maßnahme auf § 41 SOG M-V.

Im Idealfall sollte ein abgestimmtes Maßnahmenkonzept zwischen den Behörden und der Polizei entwickelt werden.



So ist bei legalem Waffenbesitz sowohl bezüglich des Täters als auch des Opfers eine enge Zusammenarbeit mit der Waffenbehörde des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt erforderlich.

Bei Vorliegen eines Sachverhaltes mit häuslicher Gewalt und auch bei aggressivem Stalking sollte umgehend geprüft werden, ob die Zuverlässigkeit bzw. die persönliche Eignung gem. den §§ 5 und 6 WaffG zum Waffenbesitz überhaupt noch gegeben ist.

Wurden die Waffen bereits sichergestellt bzw. beschlagnahmt oder eingezogen, so sollte mittels Dokumentation des Einsatzes und Beschreibung des Tatherganges auf die Entziehung waffenrechtlicher Erlaubnisse hingewirkt werden.

Ebenso sollte in der Zusammenarbeit mit der Führerscheinbehörde verfahren werden, wenn wegen der Art und Weise, wie häusliche Gewalt ausgeübt wurde, Zweifel an der Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeugs bestehen. Ganz besonders sollte dies gelten, wenn beim Stalking ein Pkw zum Nachstellen zweckentfremdet benutzt wurde, vergleiche hierzu § 2 (12) StVG.

Wenn Kinder am Einsatzort angetroffen werden, ist ausnahmslos das Jugendamt über den Sachverhalt zu unterrichten. Hierbei ist es nicht entscheidend, ob das jeweilige Kind von häuslicher Gewalt betroffen oder „nur“ in derselben Wohnung anwesend war.<sup>12</sup> Schon das bloße Erleben von häuslicher Gewalt zwischen anderen Personen wirkt oftmals schwer traumatisierend auf Kinder.

Darüber hinaus erscheint regelmäßig eine zusätzliche Steuerung der Anzeigen und Berichte an das örtlich zuständige Familiengericht geboten. Auf diese Weise kann u. U. eine schnellere Gefahren abwehrende Sorgerechtsentscheidung getroffen werden, die das Kind schneller aus der gefährlichen Situation herauslöst.

Eine ebensolche Steuerung an das Sozialamt kann sich ergeben, wenn sich andere schutzbedürftige Personen, z.B. pflegebedürftige Senioren, im sozialen Nahbereich befinden und Opfer häuslicher Gewalt geworden sind.<sup>13</sup>

Wenn sich im Rahmen des Einsatzes bzw. bei Recherche in den polizeilichen Dateien Hinweise ergeben, dass die gewalttätige Person unter psychischen Auffälligkeiten zu leiden scheint, was in Fällen wiederholter häuslicher Gewalt und

---

<sup>12</sup> a.a.O.

<sup>13</sup> a.a.O.

insbesondere beim so genannten Stalking nicht selten bzw. sogar häufig der Fall sein dürfte, sollte unbedingt der sozialpsychiatrische Dienst des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes hinzugezogen werden.

Hierbei wirkt der sozialpsychiatrische Dienst als unabhängige Beratungsstelle.

Damit er aktiv werden kann, ist auch hier der Vorgang mit allen relevanten Daten zu übersenden.

Sollten sich Auffälligkeiten bestätigen, kommen zwei Handlungsalternativen in Betracht.

1. Alternative: Ambulante Therapie mittels Medikamenten, Tagesklinikaufenthalt oder Psychotherapie. Grundvoraussetzung ist hier jedoch die Freiwilligkeit der Teilnahme

2. Alternative: Basierend auf § 15 PsychKG, sofortige Einweisung in eine psychiatrische Klinik bei akuten Fällen für 24 Stunden. Innerhalb dieser 24 Stunden soll ein Richter über die Fortdauer der Maßnahme entscheiden. Mit so genannten akuten Fällen sind solche gemeint, bei denen es tatsächliche Anhaltspunkte für neuerliche erhebliche Gefahren zum Nachteil des Opfers gibt, wie besonders schwerwiegende glaubwürdige Drohungen, massives Stalking nach der Wegweisung u. ä.

Über die Datenübermittlung hinaus kann die Polizei im Einzelfall per Amtshilfeersuchen anderen Behörden Vollzugshilfe leisten (§§ 82a – 82c SOG M-V).

### **2.5.2.3 Problemfeld Sorge- und Umgangsrecht**

Das Sorge- und Umgangsrecht unterliegt nach der Systematik des Kindschaftsrechts eigenständigen und voneinander unabhängigen Regelungen. Wird die elterliche Sorge z. B. auf ein Elternteil beschränkt bzw. ihm entzogen, besteht trotzdem gem. § 1684 I Halbsatz 2 BGB weiterhin die Pflicht und das Recht der Eltern zum Umgang mit ihren Kindern. Soll das Umgangsrecht beschränkt oder entzogen werden, bedarf es der eigenständigen Entscheidung des Familiengerichts.<sup>14</sup> In Fällen, bei denen es sich um eine sich auflösende gewalttätige Partnerschaft handelt, entsteht durch die zuvor genannte elterliche Pflicht und das Recht zum Umgang mit dem Kind ein Spannungsfeld. In langjährigen gewaltbelasteten Beziehungen sind die mit der

---

<sup>14</sup> Vgl.: Wiesner, R. In: Deegener, G., Körner, W. (2005) S. 294

gemeinsamen Sorge beauftragten Eltern oftmals nicht in der Lage, entscheidende Belange einvernehmlich zum Wohle des Kindes zu lösen. Wurde durch das Gericht dem gewaltausübenden Elternteil das gemeinsame Sorgerecht entzogen, stellt sich immer auch noch die Frage der Umgangsregelung. Es liegt auf der Hand, dass es für das Opfer (Mutter) kaum möglich erscheint, der Loyalitätspflicht aus § 1684 I Halbsatz 2 BGB gerecht zu werden und den Kontakt nicht nur zuzulassen, sondern auch zu fördern. Nicht selten kommt es in Trennungsphasen zur Wiederholung oder gar Steigerung der Gewalttaten. Aber auch wenn die Gewalt nach der Trennung beendet ist, kann sie sich in Abhängigkeit der Dauer und des Ausmaßes der Verletzungen in Form anhaltender Angst fortsetzen.<sup>15</sup> Um dem besonderen Schutzbedürfnis von Kindern, die häusliche Gewalt miterleben mussten (direkt oder indirekt), Rechnung zu tragen, ist es notwendig, dass die gerichtlichen Möglichkeiten des § 1684 IV S. 3 BGB Anwendung finden. Hiernach können Anordnungen des begleiteten Umgangs ergehen. Der Umgang darf dann nur stattfinden, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter (Fachkraft, z. B. Jugendamtsmitarbeiter oder ein Mitarbeiter eines Trägers der freien Jugendhilfe) anwesend ist. Natürlich ist ein begleiteter Umgang sowohl zeit- als auch personalintensiv. Dennoch ist diese Anordnung zum Schutz der Kinder in den entsprechenden Fällen unerlässlich und darf nicht aus Kostengründen unterlassen werden. Um die Erfolgsaussichten des begleiteten Umgangs zu erhöhen, sollte die Anordnung mit anderen Maßnahmen (Elternberatung, Mediation, Anti-Gewalt-Trainings, Suchtberatung) gekoppelt werden.<sup>16</sup> In erforderlichen Fällen dürfen diese nicht nur angeboten werden, sondern müssen verpflichtenden Charakter haben. Gerade im Hinblick auf die anfallenden Kosten muss dem Problem mit einer komplexen Herangehensweise begegnet werden. Weiterhin besteht gem. § 1684 IV S. 2 auch die Möglichkeit, das Umgangsrecht einzuschränken oder sogar auszuschließen. Dies erscheint in Fällen geboten, in denen das Kind den Kontakt zum Vater ablehnt oder Konfliktsituationen auf Grund von Besuchskontakten nicht bewältigen kann.<sup>17</sup> Bei der Entscheidung zum begleiteten Umgang in Fällen von häuslicher Gewalt müssen, auf Grund des oftmals jahrelangen ungleichen Machtverhältnisses und des Gefährdungsrisikos in Trennungssituationen für Mutter und Kind, unbedingt folgende Faktoren

---

<sup>15</sup> Vgl.: Rabe, H. In: Kavemann, B., Kreyssig, U. (2006) S. 127

<sup>16</sup> Vgl.: Wiesner, R. In: Deegener, G., Körner, W. (2005) S. 295

<sup>17</sup> Vgl.: Rabe. In: Kavemann/Kreyssig 2006, S. 139

berücksichtigt werden, damit der begleitete Umgang ein probates Mittel ist, um dem Spannungsfeld gerecht zu werden :<sup>18</sup>

- Maßnahmen zum Wohle des Kindes dürfen die Sicherheit der Mutter nicht gefährden
- Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen der Mutter dürfen die Interessen des Kindes nicht vernachlässigen
- Das Recht der Väter auf Umgang darf die Sicherheit und den Schutz von Mutter und Kind nicht beeinträchtigen

Verbesserungen können auch gerade in Bezug auf die Verknüpfung von Schutzanordnungen nach dem GewSchG und den Sorge- und Umgangsrechtsregelungen angeregt werden. Solche Schutzanordnungen müssten bei den Entscheidungen im Kindschaftsrecht Berücksichtigung finden.<sup>19</sup> Um einen umfassenden Schutz im Kindschaftsrecht zu gewährleisten, müsste des Weiteren der Kenntnisstand von Gerichten und Jugendämtern zu den Auswirkungen von häuslicher Gewalt, vor allem auch in Bezug auf psychische Gewalt sowie Gewalt in und nach Trennungen erhöht werden. Die Erfolgsaussichten den „Spagat“ zwischen den korrelierenden Interessen zu bewältigen, steigen, wenn es gelingen sollte, eine verbesserte Kooperation zwischen Beratungsangeboten, Gerichten und Jugendämtern zu erzielen.<sup>20</sup>

## **Soziale Netzwerke**

### **Die Koordinierungsstelle „CORA“**

1998 begann in Rostock das Landesmodellprojekt „Contra Gewalt gegen Frauen und deren Kinder in Mecklenburg-Vorpommern“ (CORA) mit seiner Arbeit. Aufgabe des Projektes war es, in Rostock sowie den Landkreisen Bad Doberan und Güstrow die Kooperation und Vernetzung von staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen zur Bekämpfung des Phänomens häuslicher Gewalt zu erproben.

---

<sup>18</sup> Vgl.: Schüler, A., Löhr, U. In: Kavemann, B., Kreyssig, U. (2006) S. 277

<sup>19</sup> Vgl.: Rabe, H., In: Kavemann, B., Kreyssig, U. (2006) S. 142

<sup>20</sup> Vgl. ebd. S. 145-146

Aus dem Modellprojekt entstand die Landeskoordinierungsstelle CORA. Sie unterstützte von 2000 bis 2002 den Aufbau der Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern.

Im Zeitraum von 1998 bis 2003 wurde CORA im Auftrage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch das Forschungsprojekt „Wissenschaftliche Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt“ der Universität Osnabrück wissenschaftlich begleitet.<sup>21</sup>

In M-V koordiniert CORA seit 2003 die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und kann dabei auf mehrjährige Erfahrungen in der interdisziplinären Kooperation zwischen den staatlichen Institutionen (Landesverwaltung, Landespolitik, Polizei, Justiz, Ämter und Behörden), und den Frauenunterstützungseinrichtungen (Frauenhäuser, Interventionsstellen, Kontakt- und Beratungsstellen, Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt), Männerberatungsstellen und anderen Beratungseinrichtungen zurückgreifen.

Derzeit existieren nachfolgende landesweite Kooperationsgremien: AG Gewalt und Gesundheit, AK Täterarbeit, AG Stalking, AK Netzwerk, Interdisziplinärer Austausch zur polizeilichen Intervention und Strafverfolgung bei häuslicher Gewalt.<sup>22</sup>

### **Die so genannten Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern**

„Mit der Einführung des GewSchG (und den Änderungen des SOG M-V hinsichtlich rechtlicher Befugnisse in Fällen häuslicher Gewalt) wurden in Mecklenburg-Vorpommern 5 Interventionsstellen für die Opfer häuslicher Gewalt eingerichtet. Diese Interventionsstellen werden von der Koordinierungsstelle CORA (Rostock) betreut; sie sind territorial an die derzeit in Abwicklung befindlichen 5 Polizeidirektionen des Landes M-V angebunden.“<sup>23</sup>

Nach der Neustrukturierung der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2011 dürfte es im Bereich der Interventionsstellen angemessene Anpassungen geben.

---

<sup>21</sup> vgl. Was ist CORA? Online im Internet, URL:  
[http://www.fhf-rostock.de/einrichtungen/cora/was\\_ist\\_cora.html](http://www.fhf-rostock.de/einrichtungen/cora/was_ist_cora.html)  
[Zugriffsdatum: 09.03.10]

<sup>22</sup> vgl. Angebote von CORA. Online im Internet, URL:  
[http://www.fhf-rostock.de/einrichtungen/cora/angebote\\_von\\_cora.html](http://www.fhf-rostock.de/einrichtungen/cora/angebote_von_cora.html)  
[Zugriffsdatum: 09.03.10]

<sup>23</sup> Keller, Christoph: Häusliche Gewalt und Gewaltschutzgesetz. Leitfaden für polizeiliches Handeln. Boorberg-Verlag, Stuttgart 2008, S. 65

Innerhalb der Interventionsstellen kommt pädagogisch und juristisch geschultes Personal zum Einsatz, um eine optimale Betreuung von Opfern häuslicher Gewalt zu gewährleisten.

Durch die Interventionsstellen wird der „pro-aktive“ Beratungsansatz verfolgt. Das bedeutet, dass nach Übersendung der Daten durch die Polizei nach einem Einsatz wegen häuslicher Gewalt die örtlich zuständige Interventionsstelle Kontakt mit dem Opfer aufnimmt. Diese Kontaktaufnahme erfolgt schriftlich bzw. telefonisch und dient der Beratung und Krisenintervention.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit auch ohne vorangegangenen Polizeieinsatz Beratung seitens der Interventionsstellen in Anspruch zu nehmen.

Ziel und staatlicher Auftrag ist es, das Opfer vor erneuten Übergriffen zu schützen.<sup>24</sup>

Innerhalb der Beratung der Opfer erfolgt eine zielgerichtete Aufklärung über deren Situation und Unterstützung bei der Einleitung rechtlicher Schritte und Schutzmaßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeiten nach dem GewSchG.<sup>25</sup>

Das Aufstellen einer Gefährdungsprognose, eines persönlichen Sicherheitsplans und die psychosoziale Beratung gehören ebenso zur Interventionsarbeit. Neben der konkreten Beratungsarbeit zählen das Einfordern täterbezogener Intervention, regionale Kooperation und Vernetzung, dezentrale Fortbildung für die Polizei, Öffentlichkeitsarbeit sowie die Dokumentation und statistische Erfassung der Arbeit zum Aufgabenspektrum der Interventionsstellen.<sup>26</sup>

Grundvoraussetzung für die beratend unterstützende Tätigkeit der Interventionsstellen ist jedoch der Wille des Opfers, sich helfen zu lassen. Die Inanspruchnahme der Angebote der Interventionsstellen basiert auf dem Prinzip der Freiwilligkeit seitens des Opfers.

---

<sup>24</sup> vgl. Frauen helfen Frauen. Was ist eine Interventionsstelle? Online im Internet, URL: [http://www.fhf-rostock.de/einrichtungen/interventionsstelle/was\\_ist\\_eine\\_interventionsstelle.html](http://www.fhf-rostock.de/einrichtungen/interventionsstelle/was_ist_eine_interventionsstelle.html)  
[Zugriffsdatum: 09.03.10]

<sup>25</sup> Frauen helfen Frauen. Infopool. Unterstützung in M-V. Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt in M-V. Online im Internet, URL: [http://www.fhf-rostock.de/infopool/unterstuetzung\\_in\\_m\\_v/ist\\_m\\_v.html](http://www.fhf-rostock.de/infopool/unterstuetzung_in_m_v/ist_m_v.html)  
[Zugriffsdatum: 09.03.10]

<sup>26</sup> vgl. Parlamentarische Staatssekretärin für Frauen und Gleichstellung. Regierungsportal. Frauen in Krisensituationen. Online im Internet, URL: [http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal\\_prod/Regierungsportal/de/fg/Themen/Frauen\\_in\\_Krisensituationen/index.jsp](http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/fg/Themen/Frauen_in_Krisensituationen/index.jsp)  
[Zugriffsdatum: 09.03.10]

Die Polizei erhält von den Interventionsstellen eine Information, ob eine Opferberatung stattgefunden hat und in welcher Art bzw. welchem Umfang Unterstützung geleistet wird.

## **Andere Stellen**

Neben den Interventionsstellen bieten die Kontakt- und Beratungsstellen, deren Wirken darauf ausgelegt ist, Opfern häuslicher Gewalt längerfristig zur Seite zu stehen, Unterstützung und Beratung an bzw. begleiten zu den zuständigen Ämtern und Behörden. Dabei werden innerhalb der Beratung die Gewalterfahrung und der Umgang mit den Folgen häuslicher Gewalt, der Schutz vor erneuter Gewalt und der Aufbau eines gewaltfreien Lebens thematisiert.<sup>27</sup>

In Bezug auf die erfassten Verursacher häuslicher Gewalt, die, zumindest den Statistiken zu Folge, meist männlich sind, stellt sich die Frage, wie mit diesen zu verfahren ist bzw. welche Hilfsangebote hier aufgezeigt werden können, um die Wiederholungsquote wirksam zu senken.

In Mecklenburg-Vorpommern existieren derzeit - lediglich – zwei spezielle Männerberatungsstellen.

Männerberatungsstellen sind ein Hilfsangebot für männliche Täter häuslicher Gewalt. Sie vermitteln alternative, gewaltfreie Verhaltensweisen und lehren deren Anwendung. Da gewalttätiges Verhalten oftmals erlerntes Verhalten ist, ist es grundsätzlich auch wieder verlernbar. Der Täter soll in der Beratungsstelle professionelle Hilfe zum Verlassen der Gewaltspirale erhalten. Die Beratung erfolgt für Männer, die freiwillig kommen aber auch für diejenigen, die per Bewährungsauflage von der Staatsanwaltschaft oder vom Gericht an die Beratungsstelle verwiesen werden.<sup>28</sup>

---

<sup>27</sup> vgl. Frauen helfen Frauen – Infopool. Kontakt- und Beratungsstellen in M-V. Online im Internet, URL: [http://www.fhf-rostock.de/infopool/unterstuetzung\\_in\\_m\\_v/kbst\\_m\\_v.html](http://www.fhf-rostock.de/infopool/unterstuetzung_in_m_v/kbst_m_v.html)  
[Zugriffsdatum: 09.03.10]

<sup>28</sup> vgl. Parlamentarische Staatssekretärin für Frauen und Gleichstellung. Regierungsportal. Frauen in Krisensituationen. Online im Internet, URL: [http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal\\_prod/Regierungsportal/de/fg/Themen/Frauen\\_in\\_Krisensituationen/index.jsp](http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/fg/Themen/Frauen_in_Krisensituationen/index.jsp)  
[Zugriffsdatum: 09.03.10]

Darüber hinaus bieten 3 weitere Beratungsstellen in verschiedenen Teilen Mecklenburg-Vorpommerns Hilfen im Umgang mit häuslicher Gewalt an.

## **Bewertung**

Auffällig ist, dass in Mecklenburg-Vorpommern sehr stark mit dem bzw. für das Opfer gearbeitet wird. Diese Tatsache ist grundsätzlich sehr positiv zu bewerten.

Dennoch gehören zum Phänomen häuslicher Gewalt und auch dem Stalking mindestens 2 Personen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich daher die Frage: Was passiert mit der gewaltverursachenden Person/der nachstellenden Person, dem so genannten Störer im polizeirechtlichen Sinne? Wie kann bei ihm die Gewaltspirale wirksam durchbrochen werden?

Bislang besteht mit dem Täter nur in der Situation polizeilichen Handelns in der konkreten Einsatzlage Kontakt. Eine Situation also, die geprägt ist von hoher Emotionalität in der u. U. Alkohol o. ä. eine nicht zu vernachlässigende Rolle spielt. Der nächste Kontakt mit der gewalttätigen Person erfolgt möglicher Weise an einem darauffolgenden Tag, um in ruhigerer Atmosphäre noch einmal die Maßnahmen zu erklären, im Rahmen der Kontrolle der polizeilichen Verfügung, wenn noch weitere persönliche Sachen aus der gemeinsamen Wohnung abgeholt werden müssen oder aber erst wieder zur Beschuldigtenvernehmung.

Alles in allem Kontakte, die eher repressiven Charakter haben.

Effektiver Opferschutz, gerade bei Gewalttaten und dem Phänomen des Nachstellens, beginnt jedoch mit ausgeprägter Täterarbeit, mit dem Ziel, bei diesem das Gewaltpotenzial zu senken und Handlungsalternativen zu vermitteln. Dieser mögliche Ansatz, ähnlich wie im Falle der Opferbetreuung durch die Interventionsstellen, als pro-aktive Handlungsweise fehlt bislang. Dementsprechend fehlen auch Informationen über den Störer im polizeirechtlichen Sinn, die Rückschlüsse auf ein zukünftiges Gefahrenpotenzial und somit Wiederholungstaten zulassen.



Ausgehend von den statistischen Daten hinsichtlich der Fallzahlen und der Verursacher häuslicher Gewalt, sind die beiden erwähnten Männerberatungsstellen in einem Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern deutlich zu wenig.

Darüber hinaus darf auch nicht vergessen werden, dass häusliche Gewalt und Nachstellungen generell nicht nur einem Geschlecht zugeordnet werden können. So ist derzeit unzureichend geklärt, wie gegenüber weiblichen Verursachern hinsichtlich Beratung/Hilfestellung zu gewaltfreien Konfliktlösestrategien verfahren werden sollte.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Frage, wie mit den Kindern umzugehen ist, wenn eine Frau als Täterin der Wohnung verwiesen wird.

Zumindest könnte und sollte z. B. darüber nachgedacht werden, dass die erwähnten Interventionsstellen zukünftig Betroffene beiderlei Geschlechts - eben nur zu unterschiedlichen Zeiten - individuell beraten und betreuen.

Nach der anfänglichen Euphorie und breiter Öffentlichkeitsarbeit zum Thema häuslicher Gewalt vor und in den ersten Jahren nach der Einführung der rechtlichen Neuerungen scheint diese in jüngerer Vergangenheit ein wenig nachzulassen. Eine Sensibilisierung für dieses Thema scheint jedoch angesichts der immer noch steigenden Fallzahlen notwendig. Nicht nur, weil damit weitere Fälle aus dem Dunkelfeld herausgeholt würden, sondern um dem breiten Spektrum der Bevölkerung präventiv klar zu machen, dass die eigenen vier Wände eben kein rechtsfreier Raum sind.

Gleiches gilt für das Stalking. Auch hier schafft öffentliche Aufklärung Sicherheit, ermutigt Opfer sich aus dieser psychologisch hoch belasteten Situation zu befreien und professionell helfen zu lassen.

### **Verbesserungsmöglichkeiten**

In Bezug auf die rechtlichen Voraussetzungen können die Polizeivollzugsbeamten in Mecklenburg-Vorpommern und in anderen Ländern auf ein umfassendes Maßnahmenpaket zurückgreifen.

Bezug nehmend auf die nahezu nicht vorhandene täterbezogene Präventionsarbeit sind jedoch zwingend Veränderungen anzustreben.

Erst wenn die gewaltverursachende/nachstellende Person die Einsicht erlangt, falsch zu handeln bzw. über gewaltfreie Konfliktlösestrategien verfügt, kann tatsächlich auch von Opferschutz die Rede sein. Dazu ist es erforderlich, den Kreislauf der Gewalt zu durchbrechen. Dies wird allerdings nicht gelingen, wenn permanent darauf vertraut wird, dass der sog. Störer irgendwann freiwillig eine Beratung zur Verhaltensänderung aufsucht. Auch hier wäre ein pro-aktives Vorgehen hilfreich bzw. sollten geeignete u.U. repressive Maßnahmen getroffen werden. Hierfür gäbe es beispielhaft verschiedene Lösungsansätze:

1. Schaffung von rechtlichen Voraussetzungen zur gefahrenabwehrenden Verfügung eines Anti-Gewalttrainings. Grundlage dieser Verfügung könnte eine Gefahrenprognose an Hand des ODARA-Risikoanalysemodells sein. Hierbei werden, vergleichbar mit einer Checkliste, 13 Risikofaktoren vor Ort ermittelt. Je nach Anzahl der zu bejahenden Risikofaktoren kann eine prozentuale Rückfallwahrscheinlichkeit angenommen werden.<sup>29</sup> Diese Verfügung könnte mit einem Richtervorbehalt belegt werden. Derzeit wäre eine solche Verfügung über § 16 SOG M-V möglich, aber nicht vollziehbar.
2. Auf Grundlage des Gewaltschutzgesetzes regelmäßige Auflage zur Teilnahme an einem Anti-Gewalttraining in HG-Verfahren. Spätestens im Strafverfahren wegen Strafsachen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt sollten Auflagen hinsichtlich eines Verhaltenstrainings Berücksichtigung finden.
3. Obligatorische Nutzung der o. g. und bereits vorhandenen Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Ordnungsbehörden und hier insbesondere dem Gesundheitsamt - sozialpsychiatrischer Dienst - und entsprechender amtsärztlicher Verfügungen auf Grundlage des PsychKG. Hierbei ist zu beachten, dass zunächst erst einmal Freiwilligkeit bezüglich der Zusammenarbeit vorausgesetzt wird und nur in akuten Fällen von psychischen Auffälligkeiten die Zwangseinweisung mit entsprechendem Richtervorbehalt möglich ist, um die Gefahr weiterer Übergriffe zu beseitigen
4. Ausweitung der Zuständigkeit der Interventionsstellen auch auf täterbezogene Präventions- und Beratungstätigkeit – und dies bei Tätern und Täterinnen. Hierzu

---

<sup>29</sup> vgl. Schreiben Innenministerium M-V zur Überarbeitung der Regelungen zu polizeilichen Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt, November 2009, Az.: II 430c/ 200.14.00

sind zunächst die materiellen und personellen Voraussetzungen zu prüfen und ggf. zu schaffen.

Ziffer 1.4 im „Erlass über polizeiliche Maßnahmen zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt“ schreibt die Kontrolle der Einhaltung der Wegweisung in geeigneter Weise vor.<sup>30</sup>

Diese Kontrollen sollten regelmäßig auch genutzt werden um mit der gewalttätigen/nachstellenden Person in Kontakt zu bleiben. In diesem Zusammenhang könnten die getroffenen Maßnahmen noch einmal besprochen und auf Beratungsangebote bzw. Folgen der Nichtbeachtung der polizeilichen Verfügung hingewiesen werden. In beruhigter Atmosphäre einige Tage nach dem Einsatz der Polizei kann von einem besseren Verständnis der Maßnahme und deren Folgen ausgegangen werden. Erst recht, wenn die betreffende Person zum Tatzeitpunkt alkoholisiert war. Hier hat die Polizei die einmalige Chance, „vor dem Täter am Tatort zu sein“, um Schlimmeres zu verhüten. Stattdessen beschränkt sie sich jedoch oftmals auf einen nur flüchtigen und oftmals zeitlich verzögerten Kontakt zu Opfer und Täter mit den potentiell negativen Folgen. Im Hinblick auf die momentan eher weniger präsenste Öffentlichkeitsarbeit sollte über neue Konzepte und Zugangswege zu den einzelnen Bevölkerungsgruppen nachgedacht werden. Kann die breite Öffentlichkeit über Rundfunk und Medien relativ gut erreicht werden, ist auch an spezielle Informationen und Fortbildungen für z.B. medizinisches Personal, Lehrer oder Erzieher zu denken. Hier sind auch potenzielle Quellen der Informationsgewinnung bzw. der Opferberatung verborgen, wenn sich ein Opfer entsprechend anvertraut und ermutigt wird, sich dieser Form der Gewalt entgegenzusetzen.

Besondere Berücksichtigung sollten Bevölkerungsgruppen mit Migrationshintergrund finden. Diesen müssen die Informationen möglichst in ihrer Muttersprache zugänglich gemacht werden.

## **Schluss**

Kommt es innerhalb einer häuslichen Gemeinschaft zu gewalttätigen Übergriffen, so stellt sich die Einsatzlage für die eingesetzten Polizeivollzugsbeamten nicht nur wegen des Phänomens häuslicher Gewalt und der daraus resultierenden Gemengelage verschiedener Rechtsgebiete als äußerst kompliziert dar. Auch wegen der unterschiedlichsten Ansprüche auf Opfer- bzw. Täterseite ist besonderes Fingerspitzengefühl bei der Handhabung dieser Sachverhalte geboten.

---

<sup>30</sup> vgl. Erlass Innenministerium M-V, Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt, vom 01.03.2002, Az.: II 430-1/200.14.00

Besonders fällt auf, dass noch nicht alle rechtlich zur Verfügung stehenden Möglichkeiten voll ausgeschöpft werden und vor allem der Arbeit mit dem Täter noch nicht genügend Aufmerksamkeit gewidmet wird. Es gibt also trotz insgesamt positivem Resümee hinsichtlich rechtlicher Voraussetzungen und erfolgreicher Zusammenarbeit mit den Interventionsstellen noch Handlungs- und Nachbesserungsbedarfe.

In Fällen häuslicher Gewalt und auch im Bereich des Stalkings ist umfassende Täterarbeit als zwingende Voraussetzung für langfristigen Opferschutz anzusehen. Hierauf sollte in naher Zukunft das behördliche Handeln entsprechend neu ausgerichtet werden.

Bis dato war die diesbezügliche Sichtweise eher „verkriminalisiert“, obwohl einige Täter dieser Delikte an Persönlichkeitsstörungen oder psychischen Erkrankungen oder zumindest an den Folgen von Alkohol- und Substanzmissbrauch leiden.

Das Zusammenbringen von Menschen, die an derartigen Problemen zu leiden scheinen und die der Therapie bzw. therapieähnlicher Maßnahmen und der Kontrolle bedürfen, mit Menschen die ihnen über ein bloßes Strafverfahren zu helfen vermögen, mag nun neu eher auf ein „Verpsychologisieren“ hindeuten.

Beides wäre zu einseitig und beides daher der falsche Weg.

Es sollte in derartigen Fällen darum gehen, in einer ganzheitlichen Fallanalyse herauszufinden, ob es über die üblichen polizeilichen Problemlösungsmechanismen, die dem Grunde nach ja nur eine temporäre Einflussnahme auf einen Konflikt beinhalten, hinaus nicht welche gibt, die parallel und ergänzend dazu beitragen können, dass Opfer nicht mehr Opfer werden.

Bei einer erfolgreichen Sensibilisierung der eingesetzten Polizeibeamten, speziellen Berufsgruppen und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auch der gesamten Bevölkerung sollte es zukünftig möglich sein, häuslicher Gewalt noch effektiver entgegenzuwirken.